

Gewaltschutzkonzept

für inklusiv tätige Kindertagespflegepersonen

Großtagespflegestelle Sonnenkinder Lienen
Auf der Höhe 17, 49536 Lienen
Patricia Sohn-Jaritz und Verena Feldscher

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	1
1.1.	UN-Kinderrechtskonvention.....	1
1.2.	UN-Behindertenrechtskonvention	2
1.3.	Rechtsgrundlagen in Deutschland zum Schutz vor Gefährdung	2
1.3.1.	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	3
1.3.2.	Sozialgesetzbuch (SGB), VIII. und IX. Buch	3
1.3.3.	Bundeskinderschutzgesetz und das Landeskinderschutzgesetz NRW	3
2.	Unterscheidung und Abgrenzung von Begrifflichkeiten	4
2.1.	Formen von Gewalt	3
2.2.	Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichem Verhalten im pädagogischen Alltag.....	5
2.2.1.	Grenzverletzungen.....	5
2.2.2.	Übergriffe	6
2.2.3.	Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen	7
3.	Gefährdungsbereiche/ Prävention	8
3.1.	Haltung, Selbstverständnis und Regeln.....	8
3.2.	Eingewöhnung.....	9
3.3.	Schlafen und Ruhen.....	9
3.4.	Essenssituationen	9
3.5.	Wickeln, Waschen, Baden, Duschen, Toilettengänge	10
3.6.	Nacktheit, Plantschen, Schwimmen	10
3.7.	Umgang mit Daten und Fotos	10
3.8.	Maßnahmen zur Eigensicherung.....	10
3.9.	Sprache und Wortwahl.....	11
3.10.	Körperkontakt und distanzloses Verhalten	11
3.11.	Partizipation und Eigenwille	11
4.	Umsetzung und Verfahrensabläufe zum Schutz vor Gewalt	11
4.1.	Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.....	11
4.2.	Wahrnehmung (Verdacht) und Meldung von Gewaltvorfällen.....	13
4.2.1.	Kindeswohlgefährdung in der Familie (§ 8a SGB VIII)	13
4.2.2.	Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls in der Kindertagespflege	17
	Literatur	18
	Anhang.....	19

Gewaltschutzkonzept für inklusiv tätige Kindertagespflegepersonen

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. UN-Kinderrechtskonvention

Als zentraler rechtlicher Hintergrund ist die UN-Kinderrechtskonvention zu sehen, die 1989 beschlossen und von der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1992 ratifiziert wurde. Hierin wurde festgelegt, dass alle Kinder weltweit die gleichen Rechte haben.

KINDERRECHTSKONVENTION - WAS SIND ÜBERHAUPT RECHTE VON KINDERN?

1

1. Gleiche Rechte für alle Kinder (unabhängig vom Geschlecht, von der Herkunft, ob eine Behinderung vorliegt (Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention))
2. Kinder haben ein Recht auf Fürsorge und Gesundheit (Art. 6, 7, 8, 18 und 24)
3. Kinder haben private Rechte (Privatsphäre, freie Zeit für Erholung (Art. 16, 31))
4. Kinder haben öffentliche Rechte (Bildung, Glaube, Beteiligung, Information (Art. 28, 14))
5. Kinder haben Rechte zum Schutz vor Ausbeutung und Gewalt (Schutz vor: Kinderarbeit, Gewalt in der Erziehung, sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe, Schutz vor Krieg (Art. 19, 32, 34, 35, 36, 37, 38))
6. Das Kindeswohl hat Vorrang, wenn verschiedene Interessen abgewogen werden müssen (Art.3)
7. Kinder haben das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden, sowie das Recht, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes wird angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife berücksichtigt (Art. 9, 12, 13)
8. Es gibt einen besonderen Schutz für Kinder mit Behinderungen. Kindern mit einer Behinderung soll ein „erfülltes und menschenwürdiges Leben“ ermöglicht werden. Ihre Würde soll gewahrt werden, ihre Selbständigkeit gefördert und eine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft soll erleichtert werden. (Art. 23)
9. Und noch viele mehr...



**Kinderrechte sind Menschenrechte, die ein Kind von Anfang an hat.
Kinderrechte müssen nicht durch Reifung oder Leistung erworben werden. Wir Erwachsene sind verpflichtet, Kindern Gehör zu schenken!**

1.2. UN-Behindertenrechtskonvention

Ein weiterer Meilenstein im Hinblick auf die Inklusion ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Hierbei handelt es sich nicht um eine Spezialkonvention, sondern vielmehr um eine Konkretisierung von bereits anerkannten, allgemeinen Menschenrechtskonventionen im Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderungen. Handlungsleitend hierfür waren die weltweiten Erfahrungen, dass Menschen mit Behinderungen nicht genügend geschützt waren vor Diskriminierung und Ausgrenzung.

Mit ihrer Ratifizierung im Jahr 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland sich dazu verpflichtet, nachfolgend ein inklusives Erziehungs- und Bildungssystem zu realisieren. Neben den Schulen und Kindertageseinrichtungen kommt an dieser Stelle der Kindertagespflege eine große Bedeutung bei der Umsetzung der Kinderrechte im Allgemeinen und der inklusiven Förderung und Bildung im Besonderen zu.

Somit hat im Jahr 2009 ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Vorher ging es eher um das medizinische, defizitorientierte Verständnis von Behinderungen. Eine Behinderung wurde als Nachteil empfunden und Menschen mit Behinderungen fühlten sich im gesellschaftspolitischen Bereich als „Bittsteller“.

Durch das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) wurde ein Ansatz etabliert, der Menschen mit Behinderungen als Träger/innen von Menschenrechten sieht und den Staat verpflichtet, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu ermöglichen und zu schützen.

1.3. Rechtsgrundlagen in Deutschland zum Schutz vor Gefährdung

In Deutschland gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen, die den Schutz des Kindes vor Gefährdungen definieren und die an dieser Stelle als wichtige Grundlage für die Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes zu sehen sind. Die wesentlichen, diesbezüglich relevanten, Rechtsgrundlagen sollen nachfolgend betrachtet werden.

In erster Linie sind dies:

- Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- Das Sozialgesetzbuch (SGB)
- Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- Das Landeskinderschutzgesetz NRW

1.3.1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Im BGB ist verankert, dass Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung haben und dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB).

Falls freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen werden, bedürfen diese in jedem Fall der Genehmigung eines Familiengerichtes.

1.3.2. Sozialgesetzbuch (SGB), VIII. und IX. Buch

Im SGB IX wird Bezug genommen auf die besonderen Schutzbedarfe von Menschen mit Behinderungen (§ 37a SGB IX). Hier wird geregelt, dass „Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder treffen. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.“

Im SGB VIII werden in § 8a Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung getroffen. Hieraus ergibt sich, dass bei Hinweisen auf einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, eine Gefährdungseinschätzung, unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, vorgenommen werden muss. Bei Anhaltspunkten für eine akute Kindeswohlgefährdung muss eine Meldung an das örtliche Jugendamt erfolgen.

Eine Regelung dazu findet sich in der zwischen den Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt getroffenen „Vereinbarungen zum Kinderschutz“ wieder (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).

1.3.3. Bundeskinderschutzgesetz und das Landeskinderschutzgesetz NRW

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention (vgl. bmfsj.de). Das Landeskinderschutzgesetz NRW präzisiert die Vorgaben u. a. des SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes und soll die Jugendämter und die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW bei der wichtigen Aufgabe des Kinderschutzes unterstützen.

Im Landeskinderschutzgesetz NRW wird in § 11 Abs. 4 explizit Bezug auf die Rechte und Pflichten der Kindertagespflegepersonen im Rahmen des Kinderschutzes genommen, vor allem auch im Hinblick auf die Verankerung des Kinderschutzes in ihrer Konzeption.

Demnach haben Kindertagespflegepersonen „in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen“ (§ 11 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW).

2. Unterscheidung und Abgrenzung von Begrifflichkeiten

2.1. Formen von Gewalt

Unter Gewalt wird ein nicht legitimes Ausüben von Zwang und Druck verstanden, das sich auf verschiedenen oder mehreren Ebenen zeigen kann.

Von Gewalt geprägte Handlungen oder Grenzverletzungen können von einer oder mehreren Personen ausgeübt werden. Auf der Beziehungsebene werden dabei meist Abhängigkeit und Vertrauen des zu betreuenden Kindes/des Gegenübers ausgenutzt.

Gewalt kann als jegliche Misshandlung verstanden werden. In der Literatur wird sie wie folgt dargestellt:

„Als Misshandlung begreifen wir jeden Angriff auf die körperliche und seelische Integrität eines Menschen unter Ausnutzung einer gesellschaftlich vorgeprägten relativen Machtposition“; explizit einbezogen ist dabei, „sowohl das Machtverhältnis Mann/Frau wie auch das Machtverhältnis Erwachsene/Kind.“ (Hagemann-White et al. 1981: 24)

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Wille auf persönlicher Ebene missachtet oder gebrochen wird. Auf folgenden Ebenen können verschiedene Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt werden:

- **Vernachlässigung**

- Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
- Unterlassung kann aktiv oder passiv, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.
- Durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und seelische Entwicklung. (Schon et al. 1997, S. 21)

- **Physische Ebene - Körperliche Gewalt**

- Durch physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener werden körperliche Schmerzen zugefügt.
- Die Bewegungsfreiheit wird eingeschränkt (z. B. Festhalten, einsperren usw.)
- Alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen.
(vgl. Münder et al. 2000, S. 52)

- **Seelische Gewalt (emotionale/psychische)**

- Alle Äußerungen und Handlungen, die das Kind herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit geben.

- Terrorisieren: das Kind mit Drohungen ängstigen und einschüchtern, Schuldgefühle einreden.
- Isolieren: Das Kind von Kontakten abscheiden, das Gefühl von Einsamkeit und Verlassenheit vermitteln.
- Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern.
(Münder et al 2000, S. 55)
- **Sexualisierte Gewalt**
 - Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen den Willen vorgenommen wird.
 - Jede sexuelle Handlung, der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmt.
 - Täter nutzt Macht- und Autoritätsposition aus.
 - Sexuelle Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.
(Bange/Deegener 1996, S. 105)

Im täglichen pädagogischen Handeln gehören Regeln und Grenzen dazu und werden von der Bezugsperson erklärt und eingehalten. Werte und Normen sind nicht festgeschrieben, sondern werden den Kindern im Alltag vermittelt und mit ihnen gemeinsam erarbeitet und vereinbart.

2.2. Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichem Verhalten im pädagogischen Alltag

Um Gewalt gegenüber allen schutzbedürftigen Personen, in der Kindertagespflege zu erfassen, wird von allen zu betreuenden Kindern im Alter von 0-14 Jahren ausgegangen. Um Gewalt gegenüber Kindern zu erfassen, gehen Ursula Enders, Yüsel Kossatz, Martin Kelke und Bernd Eberhardt von der Notwendigkeit aus, Begrifflichkeiten näher zu differenzieren (siehe Enders u. a., 2010).

Es wird hierbei zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichem Verhalten im pädagogischen Alltag unterschieden. Die kursiv markierten Textstellen sind aus ihrem Aufsatz zitiert:

2.2.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen meist unbeabsichtigt, durch Gedankenlosigkeit, mangelnder Empathie oder Hintergrundwissen (z. B. über verschiedene Kulturen). Grenzverletzungen sind nicht anhand von Kriterien messbar, sondern ausschlaggebend und zu berücksichtigen ist hier das subjektive Empfinden des Einzelnen. Das Erkennen von Grenzverletzungen ist daher wichtig, um Wiederholungen zu vermeiden.

Grenzübergreifende Umgangsweisen:

- *„einmalige/gelegentliche Missachtung (fachlich) adäquater körperlicher Distanz“*
(z. B. das Kind küssen, zu intime Nähe beim Wickeln/umziehen, das Kind gegen seinen Willen umarmen, auf den Schoß ziehen)
- *„einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils“*
Das Kind vor anderen bloßstellen, abwertende (sexistische, rassistische) Bemerkungen machen; Verletzung von Datenschutz und Recht am eigenen Bild
- *„einmalige/seltene Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen“*
- *„einmalige/seltene Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle“*
(z. B. Kind mit Kosenamen ansprechen, Bagatellisierung von Grenzverletzungen der Kinder untereinander: das war doch nicht so schlimm, eigene Verantwortung zum Schutz der Kinder leugnen: ihr sollt nicht petzen, vertragt euch, regelt das selber)

2.2.2. Übergriffe

Übergriffe erfolgen meist nicht zufällig oder aus Versehen. Es werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln missachtet. Fachliche Standards werden ausgehebelt. Ebenso werden Zeichen des Unbehagens und Widerstände der Kinder ignoriert.

Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten Reaktion der Opfer
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen und /oder
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten,
- Abwertung von Opfern und/oder kindliche/jugendliche Zeugen/Zeuginnen, die Dritte um Hilfe bitten,
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Kindern, Jugendlichen und Kollegen/Kolleginnen, die Zivilcourage zeigen/ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen in Intuitionen als solches benennen und sich z. B. an die Leitung oder externe Beratungsstellen wenden.

Übergriffe erfolgen erfahrungsgemäß häufiger als Grenzüberschreitungen. Die Handlung einer Grenzüberschreitung erschrickt den Ausübenden und hält von einer Wiederholung ab. Die Autoren (Enders u. a.) sehen bei Übergriffen genau das Gegenteil bestätigt. Der Täter, probiert und lotet aus, wie weit er gehen kann, bevor strafrechtliche Konsequenzen drohen. Übergriffe sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber den zu betreuenden Kindern.

Beispiele von Übergriffen anhand der o.g. Formen von Gewalt:

- **Vernachlässigung**
 - Vernachlässigung/Verweigerung von Fürsorge,
 - Vernachlässigung/Verweigerung von Förderung,
 - Vernachlässigung der Vermittlung notwendiger therapeutischer, pädagogischer und medizinischer Hilfen.
- **Physische Ebene - Körperliche Gewalt**
 - wiederholte Tobespiele, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden bzw. die zu Verletzungen führen,
 - Körperkontakte, die über Tobespiele hinausgehen, Ausdruck von Aggression sind und wehtun/ängstigen (zum Beispiel Kopfnüsse, in die Rippen stoßen, im Schwitzkasten halten, obgleich das Opfer Angst bekommt).
- **Seelische Gewalt (emotionale/psychische)**
 - massive/wiederholte Missachtung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet,
 - systematische Verweigerung von Zuwendung,
 - verbale Gewalt (zum Beispiel verbale Demütigungen bzw. abwertende, rassistische oder sexistische Abwertung der Familie oder Freunde des Opfers),
 - Sanktionierung/Bloßstellen von unverschuldeten persönlichen Defiziten (zum Beispiel Einnässen),
 - bewusstes ängstigen (zum Beispiel durch angstmachende Rituale oder überfordernde Spiele/Aufgabenstellungen),
 - in Überforderungssituationen die Unterstützung verweigern,
 - einmalig/gelegentlich die eigene Machtposition ausnutzen.
- **Sexualisierte Gewalt**
 - wiederholte Missachtung der Schamgrenzen und sexuellen Normen in unterschiedlichen Kulturen durch verbale sexuell getönte Grenzverletzungen,
 - wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
 - gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (zum Beispiel bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang),
 - wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen.

2.2.3. Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Das Strafgesetzbuch definiert als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht nur den Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sondern ebenso den Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Ebenso stehen exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte (§ 184 StGB) unter Strafe. Seit dem 01.04.2004 hat der Gesetzgeber auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt.

3. Gefährdungsbereiche/ Prävention

Sprechen wir von Inklusion, dann meinen wir die Teilnahme aller Kinder an allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, unabhängig von ihren Zugangsvoraussetzungen. Im Rahmen eines gelingenden Kinderschutzes möchten wir somit auch alle Kinder mit ihren individuellen Bedarfen und Voraussetzungen in den Blick nehmen.

Bedeutet dies, dass ich im Hinblick auf den Kinderschutz bei einem inklusiv betreuten Kind anders hinschauen muss als bei einem nicht inklusiv betreuten Kind?

Nein, im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention wurde festgelegt, dass grundsätzlich alle Kinder Rechte haben, unabhängig vom Geschlecht, von der Nationalität, von einer Behinderung oder z. B. der Religion. Folglich sollte im Rahmen des Kinderschutzes bei allen Kindern gleich hingeschaut werden, bei Kindern mit einer Behinderung vielleicht an manchen Stellen unter einem besonderen oder erweiterten Blickwinkel.

Dazu sollen neben den aufgeführten Rechten der Kinder, auch die Ressourcen der Betreuungspersonen sowie der Bereich der Prävention in den Blick genommen werden.

Hierbei können unter anderem folgende handlungsleitenden Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Wie muss ich handeln, um die Rechte von allen Kindern zu sehen?
- In welchen Bereichen muss ich genauer hinsehen? Wo bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? Wie gehe ich mit Nähe und Distanz um?
- Wo gibt es Gefahrenmomente?
- Gibt es kindgerechte und elterngerechte Beschwerdemöglichkeiten und wie kann ich diese wahrnehmen?
- Wo findet Prävention in der täglichen Arbeit statt (z. B. Kinder stark machen)?
- Wo gibt es für mich als Kindertagespflegeperson Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten? Gibt es die Möglichkeit von Austausch, Reflexion, Supervision und Entlastung?

Auf folgende Punkte und Tätigkeitsbereiche wird ein besonderes Augenmerk gelegt:

3.1. Haltung, Selbstverständnis und Regeln

„Die Sonnenkinder“ ist eine vom Jugendamt des Kreises Steinfurt, geprüfte Großtagespflegestelle. Als motivierte Kindertagespflegepersonen möchten wir Familien mit kleinen Kindern eine kompetente, zuverlässige und liebevolle Betreuung in einer familiären Atmosphäre anbieten. Unser Ziel ist es Kindern einen Ort der Geborgenheit, Ruhe, Wärme und Sicherheit zu geben, an dem sie sich nach eigenen Bedürfnissen und Tempo entwickeln können. Im Jahre 2023 haben wir eine umfangreiche Inklusionsausbildung abgeschlossen und können nun in Zusammenarbeit mit dem LWL und dem Jugendamt Kindern mit besonderem Förderbedarf einen Platz in unserer Einrichtung ermöglichen. Inklusion soll bei uns nicht nur ein Wort sein, sondern verwirklicht und gelebt werden. Durch den individuellen Blick auf die Kinder und eine funktionierende Erziehungspartnerschaft geben wir den Kindern Halt, Struktur und Sicherheit. Für uns ist es wichtig, bei jedem Kind, den Blick auf die Stärken zu lenken und diese zu fördern.

3.2. Eingewöhnung

In der Großtagespflege wird ihr Kind mit einer neuen Umgebung, fremden Räumen und unbekanntem Personal konfrontiert. Die Bedürfnisse der Kinder sind hier ganz individuell und altersabhängig zu berücksichtigen. Daher ist uns eine Eingewöhnungszeit sehr wichtig. Sie setzt den Grundstein für eine vertrauensvolle und entspannte Atmosphäre, auch im Hinblick auf die noch folgenden Betreuungsformen. In dieser Zeit geben wir den Kindern die Möglichkeit zusammen mit Ihnen als Eltern, unsere Einrichtung kennenzulernen und Kontakt zu der jeweiligen Bezugsperson aufzubauen.

3.3. Schlafen und Ruhen

In unserem Tagesablauf sind das Schlafen und Ruhen ein fester Bestandteil, damit die Kinder die Möglichkeit bekommen das Erlebte zu verarbeiten. Für uns ist eine sensible und intensive Begleitung wichtig. Durch unsere Schlafräume gibt es eine immer gleichbleibende Struktur mit bedürfnisorientierten Ritualen, die den Kindern Sicherheit und Vertrauen ermöglicht.

Auch im Tagesablauf schaffen wir für die Kinder immer wieder „Entspannungs- und Ruhephasen“. Durch das Betrachten von Bilderbüchern, beruhigende Singspiele oder durch gemeinsame Angebote schaffen wir im Gruppengeschehen immer wieder eine ausgeglichene und ruhige Spielatmosphäre.

3.4. Essenssituationen

Eine ausgewogene Ernährung, die sich an regionalen und saisonalen Produkten orientiert ist uns sehr wichtig. Es muss für die Essenssituationen nichts mitgebracht werden. Das Frühstück bereiten wir gemeinsam vor und wir kochen jeden Tag frisch für die Kinder. Ein wertschätzender und bedachter

Umgang mit den Lebensmitteln ist uns sehr wichtig. Unsere Essenssituationen werden durch uns begleitet.

3.5. Wickeln, Waschen, Toilettengänge

Die Sauberkeitsentwicklung spielt auch bei uns im Krippenalltag eine Rolle und ein respektvoller Umgang ist uns dabei sehr wichtig. Die Intimität eines jeden Kindes soll geschätzt und bewahrt werden. In Waschsituationen geben wir die notwendige Hilfestellung und Unterstützung, die die Kinder in ihrem Handeln selbstständig werden lässt.

10

3.6. Nacktheit, Plantschen, Schwimmen

Für unseren Gruppenalltag ist eine angemessene Kleidung wichtig, das bedeutet eine ausreichende Bewegungsfreiheit für die Kinder und dass alle Körperstellen bedeckt sind. Mit dem Thema Nacktheit gehen wir sehr sensibel um und achten auf den Schutz der Intimsphäre, wie z.B. bei Wasseraktionen oder dem Besuch einer öffentlichen Matschanlage.

3.7. Umgang mit Daten und Fotos

Bei der Anmeldung in unserer Einrichtung, aber auch im Alltag fallen personenbezogene Daten an. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte schließen wir mit den Eltern einen Betreuungsvertrag, indem es die Möglichkeit gibt, eine Einverständniserklärung zu dem Umgang mit Fotos und deren Veröffentlichung zu geben. Diese Vereinbarung kann vom Erziehungsberechtigten jederzeit in schriftlicher Form widerrufen werden. Wir als Kindertagespflegepersonen wahren zu jeder Zeit unsere Schweigepflicht.

3.8. Maßnahmen zur Eigensicherung

Da wir für die Sicherheit unserer Betreuungskinder verantwortlich sind, ist uns eine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern sehr wichtig. Dort sind alle wichtigen Punkte aufgegriffen und vertraglich festgehalten. Ebenso wird ein Vertrag mit unserer Fachberatung vom SkF geschlossen, die den Eltern auch als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Im Laufe der Betreuungszeit können weiteren Kooperationspartnern wie dem LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe), Frühförderstellen, Fachärzte etc. folgen.

In der Betreuungszeit obliegt uns als Kindertagespflegepersonen die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder. Daher sind unsere Räumlichkeiten auf die Bedürfnisse eines U3 Kindes ausgelegt.

3.9. Sprache und Wortwahl

In der Sprache und Wortwahl gehen wir für die Kinder als Vorbild voran und sie orientieren sich. Daher ist uns eine sachliche und kindgerechte Sprache wichtig. Ebenso begleiten wir die Kinder bei der Kommunikation und Wortwahl untereinander. Im Alltag schaffen wir unter anderem durch Bücher, Lieder, Reime und Fingerspiele immer wieder Sprachanlässe. BaSiK-Bögen dienen dort der Orientierung und Dokumentation.

3.10. Körperkontakt und distanzloses Verhalten

Unser Umgang mit den Kindern ist stets respektvoll. Wir achten auf die Signale der Kinder und deren Wunsch nach Nähe und Distanz ist der Situation angepasst. Berührungen sind zwar wichtig für Kinder, die Intimsphäre ist dabei jedoch zu jeder Zeit geschützt und angemessen gewahrt.

3.11. Partizipation und Eigenwille

Wir möchten, dass unsere Einrichtung für die Kinder ein sicherer Ort ist. Daher spielt Partizipation und Eigenwille in unserem Alltag eine Rolle. Bezogen auf unseren Schutzauftrag und um diesem gerecht zu werden, versuchen wir die Kinder gleichermaßen zu stärken. Damit sie lernen Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, Hilfe aufzusuchen und auch selbst aktiv zu werden. Wir bieten den Kindern unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu erlernen, bzw. sie dafür zu sensibilisieren. Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und begleiten sie, unter diesem Gesichtspunkt, durch den Alltag.

4. Umsetzung und Verfahrensabläufe zum Schutz vor Gewalt

4.1. Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Die persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Eignung von Kindertagespflegepersonen werden anhand von konkreten und nachprüfbaren, formalen Tatsachen durch das Jugendamt festgestellt (u. a. Nachweis Qualifizierung, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, hausärztliches Attest, Nachweis Erste-Hilfe-Kurs, Nachweis Masernschutzimpfung, kindersichere Räumlichkeiten). Hinzu kommt die persönliche Eignung in Form von persönlichen Gesprächen mit der Fachberatung und dem Jugendamt.

Die fachliche Urteilsbildung über die Eignung ist handlungsleitender Bestandteil aller Gespräche mit interessierten Personen in jedem einzelnen Schritt des Antragsverfahrens zur Pflegeerlaubnis beim Jugendamt. Die Eignungsprüfung beginnt demnach schon vor der Anmeldung zu einer Qualifizierungsmaßnahme. So kann vermieden werden, dass eine (höchstwahrscheinlich) persönlich nicht geeignete Person eine Kindertagespflege Tätigkeit ausüben darf.

Die Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Frühpädagogik im Allgemeinen und in der Kindertagespflege selbst erforderten eine Weiterführung der Qualifizierung, insbesondere bezogen auf den Bereich Kinderschutz sowie das ganze Spektrum frühpädagogischer (Bildungs-) Themen.

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ist ein Curriculum für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und deckt diesen Bereich weitestgehend ab. Es knüpft an bewährte Elemente des DJI-Curriculums "Qualifizierung in der Kindertagespflege" (2002, 2008) an, das sich weitgehend als Standard für die Grundqualifizierung etabliert hat.

Das QHB geht gegenüber dem DJI-Curriculum an wesentlichen Punkten konzeptionell neue Wege und greift damit die aktuellen fach-, bildungs- und berufspolitischen Diskussionsstränge auf.

Das QHB richtet die Grundqualifizierung daran aus, angehende Kindertagespflegepersonen dabei zu begleiten und zu unterstützen, die Kompetenzen zu erwerben, die sie brauchen, um den pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen in ihrer Tätigkeit gewachsen zu sein. Insbesondere auch in Bezug auf den Schutzauftrag.

Seit 2020 werden alle Kindertagespflegepersonen im Kreis Steinfurt nach dem QHB ausgebildet und nachqualifiziert und erfüllen dadurch einen weiteren fachlichen Baustein zur Prävention von Gewalt.

Die Vorlage des erweiterten **polizeilichen Führungszeugnisses** gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Kindertagespflegeperson sowie alle Haushaltsangehörigen ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist ebenso erforderlich. Grundlage dafür ist § 72a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe).

Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Eignung ist die Vorlage eines **Gesundheitszeugnisses** der Kindertagespflegeperson, des Partners und der volljährig im Haushalt lebenden Kinder erforderlich. Von großer Bedeutung ist es, dass in der ärztlichen Bescheinigung ausdrücklich die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege aus ärztlicher Sicht bestätigt wird. Hierbei ist der Ausschluss von physischer und psychischer Erkrankung, Suchterkrankungen sowie von Infektionskrankheiten wichtig.

Die Kindertagespflegepersonen geben eine verpflichtende Erklärung zum **Recht auf eine gewaltfreie Erziehung** (§ 1631 BGB) und zum **Datenschutz** in der Kindertagespflege (§ 65 Abs. 1 SGB VIII) ab. Zum **Schutzauftrag** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII Abs. 5) schließt das Jugendamt mit jeder Kindertagespflegeperson eine gesonderte Vereinbarung, in der sich die Kindertagespflegeperson u. a. verpflichtet, an regelmäßigen Schulungen im Bereich des Kinderschutzes teilzunehmen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII besteht für Kinder in der Kindertagespflege ein **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz** bei der Unfallkasse NRW, wenn die Betreuung im Rahmen der sogenannten öffentlichen, vom Jugendamt geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt.

Die Anbindung der Kindertagespflegepersonen an die Fachberatung ist elementar zur Sicherstellung des Schutzauftrages. Die Fachberater begleiten die Kindertagespflegepersonen und erhalten einen Eindruck wie sie mit den Kindern und deren Eltern in Kontakt stehen. Dazu finden regelmäßige, auch unangekündigte Besuche statt. Einmal im Jahr findet zwischen der Fachberatung und der Kindertagespflegeperson zudem ein umfangreiches Reflexionsgespräch (Jahresgespräch) statt.

Im Abstand von fünf Jahren wird die Pflegeerlaubnis überprüft und muss durch das Jugendamt neu erteilt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt eine erneute Überprüfung der o. g. formalen Kriterien (erweitertes Führungszeugnis, räumliche Voraussetzungen etc.) sowie die Auseinandersetzung mit den Kompetenzen der Kindertagespflegeperson.

4.2. Wahrnehmung (Verdacht) und Meldung von Gewaltvorfällen

Aufgrund ihrer hohen Fürsorgeabhängigkeit und der mangelnden Möglichkeiten selbst Hilfe zu holen/zu verbalisieren, sind Kinder mit und ohne Behinderung in den ersten drei Lebensjahren gegenüber Gefährdungen besonders schutzlos. Schwere Formen von Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt sind in dieser Lebensphase im Vergleich zu anderen Altersgruppen verhältnismäßig gravierender zu betrachten. Umso wichtiger ist es, dass allen Kindern ein besonderes Augenmerk gilt, um deren Schutz zu sichern.

Der wirksame Schutz von behinderten Kindern ist daher besonders bedeutsam, da bei ihnen von einer höheren Verletzlichkeit auszugehen ist. Beispielsweise sind Frauen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung nach einer vom Bundesfamilienministerium in Auftrag gegebenen Studie zu Gewalt gegen Frauen mit Behinderung (Bielefelder Studie 2011) in ihrer Kindheit und Jugend zwei- bis dreimal so häufig Opfer sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene geworden. Kinder mit Behinderungen erleben häufig Grenzüberschreitungen, insbesondere im Rahmen der Pflege. Unterschiede in der Art der Grenzüberschreitung zu erkennen, kann darum schwerfallen, umso mehr, wenn eine kognitive Beeinträchtigung vorliegt.

In der Kindertagespflege sind die Kindertagespflegepersonen verantwortlich wachsam zu sein, sowohl bei Gefährdung des Kindeswohls in der Familie (§ 8a SGB VIII) als auch bei Gefährdung des Kindeswohls in der eigenen Kindertagespflegestelle/Großtagespflegestelle. Die Auseinandersetzung/ Selbstreflexion der eigenen Kompetenzen nimmt in diesem Zusammenhang eine weitere wichtige Rolle ein.

4.2.1. Kindeswohlgefährdung in der Familie (§ 8a SGB VIII)

Die Eltern spielen für eine gesunde Entwicklung und erfolgreiche Erziehung und Bildung des Kindes eine herausragende und unersetzliche Rolle. Besonders für die Zeit der frühen

Kindheit. Inwieweit ein Kind seine Anlagen entfalten und seine Begabungen entwickeln kann, hängt in erster Linie von den Einflüssen im Elternhaus ab. Eine ebenfalls wichtige Bedeutung für die Entwicklung und Bildung des Kindes nehmen Kindertagespflegestellen ein. Das Kind macht hier in Ergänzung zur Familie neue und andere Erfahrungen und erweitert seinen Horizont.

Besonders bedeutsam ist das Zusammensein mit anderen Kindern in einer überschaubaren Gruppe und die Förderung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson.

Damit sich das System Familie (Eltern, Geschwister, Großeltern, Verwandte) und das System Kindertagespflegestelle (Kindertagespflegeperson, andere Kinder) zum Wohl des Kindes optimal ergänzen, bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen beiden Bereichen. Ziel der Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson ist eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

Wenn diese Partnerschaft gelingt, findet das Kind die besten Entwicklungsbedingungen vor: Familie und Kindertagespflegestelle öffnen sich füreinander, machen ihre Erziehungsvorstellungen und Bildungsangebote transparent, sind am Wohl des Kindes und aneinander interessiert und bereichern sich wechselseitig. Sie wertschätzen sich, erkennen die Bedeutung der jeweils anderen Lebenswelt für das Kind an und teilen die Verantwortung für die Förderung der kindlichen Entwicklung. (vgl. Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen, Hrsg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009)

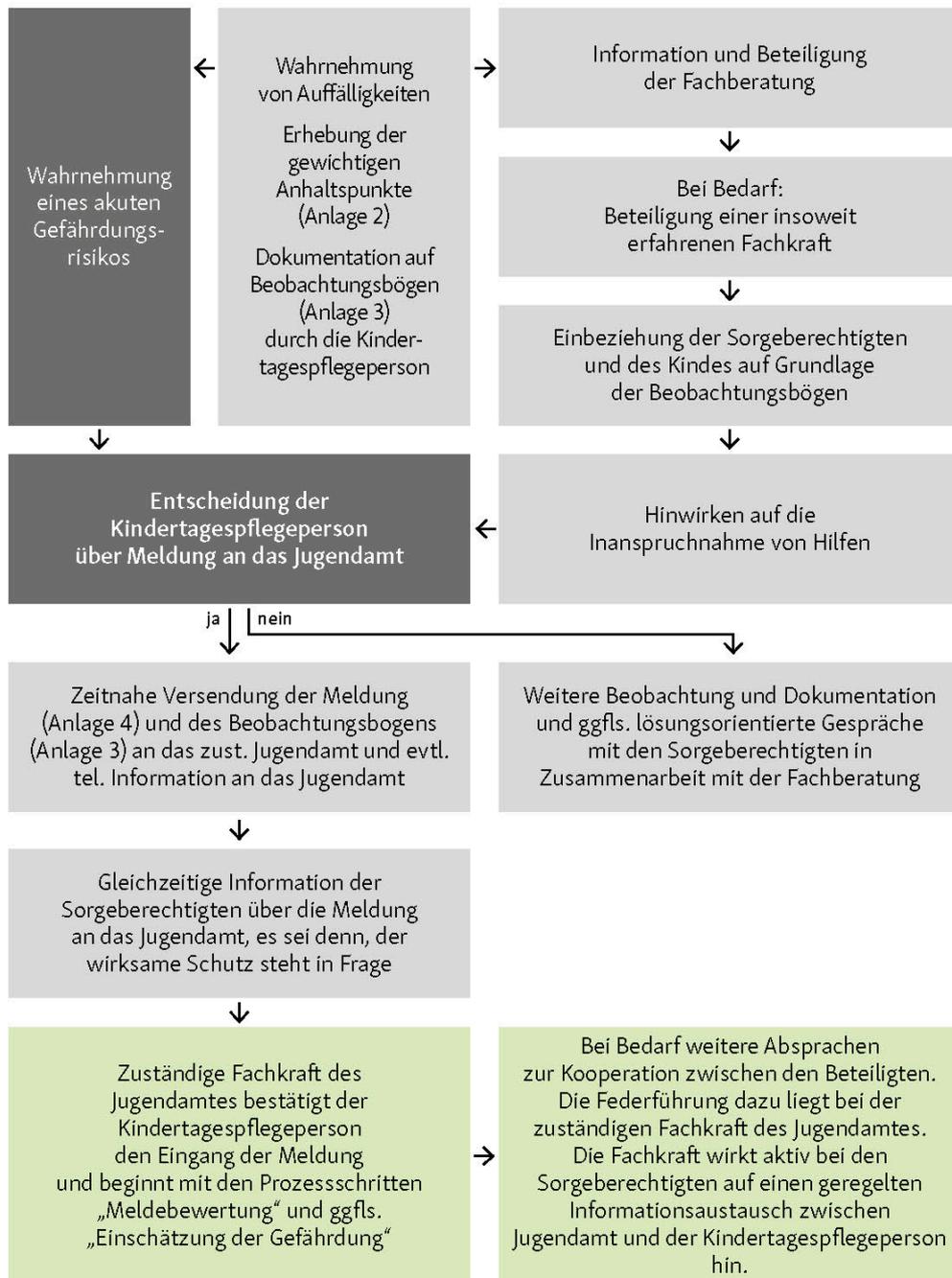
Bei Anzeichen für die Gefährdung eines Kindes wird die Partnerschaft mit den Eltern auf eine hohe Belastungsprobe gestellt. Durch die enge und kontinuierliche Begleitung des Kindes und deren Familie erlebt die Kindertagespflegeperson, wenn Familien an ihre Belastungsgrenzen kommen. Viele Elternteile sind dann leicht reizbar, ziehen sich schnell zurück, reagieren auf Ansprache mit Vorwürfen oder verweigern sogar den Kontakt. Im Rahmen von Elterngesprächen können Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Beratungsstellen) angeboten werden. Anhaltende Belastungssituationen der Erwachsenen können auch dazu führen, dass die Bedürfnisse des Kindes nicht (mehr) erkannt werden, dass die elterlichen Aufgaben der Versorgung und Erziehung allgemein nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden und gereizt auf das Kind reagiert wird. Auch hier wird im Gespräch mit den Eltern geschaut, was für die Versorgung und Entwicklung des Kindes vorrangig ist. Eine enge Kooperation mit der zuständigen Fachberatung und gegebenenfalls weiteren Diensten und Einrichtungen ist in einem solchen Fall unabdingbar.

Werden weitere Formen von Vernachlässigung beobachtet oder verbale/körperliche/sexuelle Gewalt in der Familie vermutet, muss jede Kindertagespflegeperson dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung nachgehen.

Der Kreis Steinfurt hat ein **Ablaufschema** erstellt, wie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist:

Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung

in Kindertagespflege nach § 8a SGB VIII



Eltern während des Prozesses auf Beratungs- und Hilfsangebote hinweisen

4.2.2. Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls in der Kindertagespflege

Für eine Objektivierung der Beobachtungen und die notwendige Transparenz von Verfahrensabläufen sind Einschätzhilfen und Dokumentationsvorlagen unerlässlich.

Im Rahmen der Vereinbarung zum Kinderschutz (§ 8a Abs. 5 SGB VIII), welche zwischen allen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt geschlossen wurde, gibt es Dokumentationsvorlagen, die für eine Meldung genutzt werden können/sollen (vgl. Vereinbarung zum Kinderschutz zw. Jugendamt und Kindertagespflegeperson)

Die Fachberatung bei den Trägern (Diakonie West oder SkF) sowie die Fachberatung beim Kreis Steinfurt wird in allen Angelegenheit des Kinderschutzes (ab Verdacht) informiert und einbezogen. Ergänzend ist das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft gewinnbringend.

Jede Kindertagespflegeperson sowie die Fachberatungen sind verpflichtet, jede Veränderung im Haushalt der Kindertagespflegeperson/der Großtagespflegestelle oder Vorkommnisse in der Kindertagespflegestelle, welche das Kindeswohl gefährden, umgehend dem Jugendamt zu melden. Das sind z. B.:

- gravierendes Fehlverhalten der Kindertagespflegeperson
 - z. B. Aufsichtspflichtverletzungen, Übergriffe, Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, unangemessene Erziehungsmaßnahmen (Zwang, Druck) und unangemessene Konsequenzen
- Straftaten oder bekannt gewordene Straftaten der Kindertagespflegepersonen oder deren im Haushalt angehörigen Personen
 - z. B. Verdacht von Straftaten, Eintrag ins Führungszeugnis
- Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit dem Fehlverhalten der Kindertagespflegeperson (Aufsichtspflicht) in Zusammenhang stehen
- Nicht sichere Räumlichkeiten
 - z. B. fehlende Treppenschutzgitter
- Beschwerden z. B. von Eltern, Nachbarn etc. über die Kindertagespflegeperson oder die Kindertagespflegestelle/Großtagespflegestelle
 - bei Beschwerden, die in Zusammenhang mit dem Kindeswohl stehen
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle/Großtagespflegestelle
 - z. B. längere, anhaltende, erhebliche Ausfälle der Kindertagespflegeperson

Eine Meldung an das Jugendamt erfolgt in Kooperation mit der Fachberatung der Träger und der Fachberatung Kindertagespflege beim Jugendamt.

Literatur

Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen, Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009

www.unicef.de – UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Die Rechte der Kinder, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(Herausgeber), Eva Radlicki (Redaktion), 1. Auflage, 2014

www.behindertenrechtskonvention.info

Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.

Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.

Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.

www.bmfsfj.de – Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

<https://recht.nrw.de> – Landeskinderschutzgesetz NRW

Anhang

Vereinbarung

zwischen dem

Jugendamt des Kreises Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

und

der Kindertagespflegeperson

Name der Kindertagespflegeperson	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort

zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Abs. 5, 72a SGB VIII:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und zum Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a SGB VIII gilt für alle von der Kindertagespflegeperson angebotenen Leistungen der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

1. Abschnitt – Schutzauftrag nach § 8a Achstes Buch Sozialgesetz (SGB VIII)

§ 2 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der Träger von Einrichtungen und Diensten und Partner aus der Kindertagespflege an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

(3) Die Kindertagespflegeperson stellt in Zusammenarbeit mit der Fachberatung für die Kindertagespflege sicher, dass sie über ein Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung, die Einschaltung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die Einbeziehung der Kinder und Erziehungsberechtigten (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird) und das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfeangeboten durch die Erziehungsberechtigten verfügt und danach handelt.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt die Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte wahr, so informiert sie umgehend die zuständige Fachberatung für die Kindertagespflege und berät sich mit ihr (Vertreterregelung ist bekannt).

(2) Ist nach der Beratung der Verdacht nicht auszuschließen, so ist zur Gefährdungseinschätzung (Anlage 2) eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 6 und § 6a dieser Vereinbarung) einzubeziehen.

(3) Die Kinder, je nach Entwicklungsstand und Erziehungsberechtigten sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

4) Werden Hilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, hat die Kindertagespflegeperson bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Leistungen hinzuwirken.

(5) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn die Hilfeleistungen zur Gefährdungsabwehr nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung erfolgt über den verbindlich zu nutzenden Meldebogen (Anlage 4), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Kindertagespflegeperson stellt eigenverantwortlich sicher, dass sie über gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet ist. Hierbei sind mindestens die gewichtigen Anhaltspunkte, die in der zu dieser Vereinbarung enthaltenen Liste (Anlage 2) aufgezählt sind, in der Risikoeinschätzung zu beachten.

§ 6 Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Nach § 8a Absatz 5 SGB VIII wird die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ausschließlich beratend hinzugezogen.

(2) Der freie Träger, der für die Fachberatung Kindertagespflege vom Jugendamt beauftragt ist, stellt eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Verfügung.

§ 6a Kriterien für die Qualifikation und Vorhaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

(1) Für die in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft, die gem. § 4 Abs. 2 das Gefährdungsrisiko des Kindes oder Jugendlichen einschätzt, gelten folgende Qualifikationskriterien:

- Die Fachkraft hat ein (sozial)pädagogisches oder psychologisches (Fach)Hochschulstudium erfolgreich mit Bachelor, Master oder Diplom abgeschlossen. Erfüllt sie ausnahmsweise diese formale Anforderung nicht wie z. B. eine Erzieherin oder ein Erzieher mit Fachschulabschluss, hält der Träger einen Nachweis vor, dass sie beispielsweise aufgrund einer Zusatzqualifikation und/oder spezifischer Berufserfahrungen (z. B. in Leitung oder Fachberatung) über die für die Beratungstätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügt.
- Sie bringt mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einem relevanten Aufgabenbereich mit.
- Die Fachkraft ist hinsichtlich ihrer Persönlichkeit geeignet, ist sich des Auftrags und der Rolle als insoweit erfahrene Fachkraft bewusst, ist zu Selbstreflexion und Fortbildung bereit, verfügt über kommunikative Kompetenzen und eine kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung. Weitere Maßstäbe der persönlichen Eignung sind insbesondere Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit und professionelle Distanz.
- Sie verfügt über Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/oder Gruppen sowie über einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen und den damit verbundenen familialen Dynamiken.
- Ihr Wissen im Kinderschutz ist nachgewiesen u. a. durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes
- Außerdem besitzt die Fachkraft Kenntnisse über das Spektrum möglicher Hilfen.

2) Die Fachberatungen stellen sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft dem Jugendamt und den Kindertagespflegepersonen namentlich bekannt ist. Änderungen in der Person der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Dokumentation

(1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden.

(2) Die Kindertagespflegeperson erfasst alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte, z.B. Fachberatung
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Datenschutz

Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nrn. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 SGB VIII zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

(1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass

- sie die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII erfüllt,
- ihr Präventions- und Schutzkonzepte bekannt sind und sie danach handelt,
- sie mindestens alle fünf Jahre an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilnimmt.

(2) Das Jugendamt unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der Fortbildung zu Kinderschutzfragen und bezieht die Kindertagespflegeperson bei der Evaluation mit ein.

2. Abschnitt – Umsetzung von § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 10 Vorrang der Prävention

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur wirksamen Verhinderung von (sexueller) Gewalt gegen Kinder, die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein kein ausreichendes Instrument darstellt. Umfassende Präventionsarbeit ist der Intervention vorangestellt. Die Kindertagespflegeperson überprüft daher regelmäßig ihre Angebote auf etwaige Gefährdungspotentiale und berücksichtigt die Prävention von (sexueller) Gewalt bei der sozialpädagogisch-konzeptionellen Ausgestaltung.

§ 11 Sicherstellung

(1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinfurt (in der jeweils gültigen Fassung) Punkt 1.2.1 Verfahren der Eignungsfeststellung die entsprechenden Nachweise unaufgefordert der jeweiligen Fachberatung vorzulegen.

(2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich sicherzustellen, dass sie keine Personen beschäftigt, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

3. Abschnitt – Allgemeine Regelungen

§ 12 Fortentwicklung und Laufzeit

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Inhalte der Vereinbarung – insbesondere auch der Anlagen – ständig weiterentwickelt werden müssen. Im Bedarfsfalle können einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung getroffen werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt vorerst für zwei Jahre und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und beinhaltet automatisch den Entzug der Pflegeerlaubnis.
- (3) Die Vereinbarung endet mit dem Ende der Pflegeerlaubnis. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Steinfurt,

Amtsleitung Jugendamt

Kindertagespflegeperson

Anlagen:

Anlage 1 Ablaufschema

Anlage 2 Gewichtige Anhaltspunkte

Anlage 3 Beobachtungsbogen

Anlage 4 Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt